BAUVERTRAG nach VOB/B

zwischen

1. **das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH, Greflingerstraße 26, 93055 Regensburg**

– im Folgenden „**Auftraggeber**“ genannt –

und

2. **Auftragnehmer**

– im Folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt –
– im Folgenden einzeln jeweils „**Partei**“ und gemeinsam „**die Parteien**“ genannt –

wird folgender Vertrag (im Folgenden: „**Vertrag**“) geschlossen:

1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, die Donau-Arena Regensburg, Walhalla-Allee 22, 93059 Regensburg zu erweitern. Zur Attraktivitätssteigerung der Donau-Arena erfolgt ein westlicher Anbau einer multifunktionalen Fläche für ca. 600 Besucher, die als Business Lounge sowie für Konferenzen, Firmenfeiern und sonstige Veranstaltungen genutzt werden kann. Zusätzlich wird ein nördlicher Anbau errichtet, in welchem ein Fanshop und Kioske untergebracht werden sollen. Die für die Ausführung des Bauvorhabens erforderliche Planung erfolgt durch den Architekten PURE GRUPPE Architektengesellschaft aus 93047 Regensburg („Bauvorhaben“).

1.2 Mit diesem Vertrag überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die vollständige und funktionsbereite Erstellung von 3320 Rohbau (nachfolgend „**Gewerk**“) einschließlich der hierzu erforderlichen Nebenleistungen.

1.3 Die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen, einschließlich Nebenleistungen, Lieferungen und sonstigen Verpflichtungen bestimmen sich nach diesem Vertrag und den unter Ziffer 2.1 genannten Vertragsbestandteilen.

2. VERTRAGSBESTANDTEILE

2.1 Vertragsbestandteile sind in der folgenden Reihen- und Rangfolge:

1. die Regelungen dieses Vertrags;
2. das Zuschlagsschreiben
3. die Leistungsbeschreibung nebst Anlagen
    a. Leistungsverzeichnis (Anlage A14-A15)
    b. Anlagen zum Leistungsverzeichnis (Anlage A01-A02; A04-A12, A19-A86)
    c. Allgemeine Projektanforderungen, Stand: 09.11.2026 (APA) (Anlage A16)
    d. Beantwortete Bieterfragen während Angebotsfrist
    e. Ggf. Protokoll des Bieteraufklärungsgesprächs
4. weitere Anlagen
    a. Rahmenterminplan (**Anlage .**)
    b. Ausführungsterminplan des AN als Bestandteil des Angebots, der zum Vertragsterminplan erhoben wird, sofern er die unter Ziffer 4. genannten Vertragstermine beinhaltet (**Anlage .**)
5. ☐ Eine Stoffpreisgleitklausel (Formblatt VHB 225) incl. Hinweisblatt_Stoffpreisgleitung (**Anlage .**)
6. das Angebot des Auftragnehmers einschließlich aller geforderten und nachgeforderten Unterlagen **(siehe Bekanntmachung)**;
7. ☐ das Merkblatt zur Versicherung / Allgefahrendeckung Bau Projekt Premium (**Anlage .**);
8. die in den Vergabeunterlagen genannten technischen Regelwerke;
9. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teile B und C, in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung (VOB/B und VOB/C);
10. Allgemeine sonstige Vertragsbedingungen
    a. Teil 10 Abrechnungsverfahren Stand: 09.11.2026 (Anlage A17)
    b. Dokumentationsrichtlinie Stand: 09.11.2026 (Anlage A18)
11. die zum Zeitpunkt der Abnahme allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, einschließlich der sicherheitsrelevanten Regeln der Technik und unternehmensspezifischen Bauvorschriften, und alle anwendbaren technischen und sonstigen Vorschriften, Normen, Regelwerke, Richtlinien und Erlasse in der jeweils zum Zeitpunkt der Abnahme gültigen Fassung, wie z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE/VdS-Richtlinien und TÜV-Vorschriften, einschließlich veröffentlichter Entwürfe;

12. die einschlägigen gesetzlichen, untergesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften; insbesondere die einschlägigen Vorschriften der Bauaufsichtsbehörden, des Gewerbeaufsichtsamtes und die Bestimmungen des Verbandes der Sachversicherer, die Baustellenverordnung mit Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den Arbeitsstättenrichtlinien sowie die Unfallverhütungsvorschriften;

13. die Vorschriften des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 BGB ff.), mit Ausnahme des § 650e BGB der keine Anwendung findet.

2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers, Vorverträge oder sonstige nicht unter Ziffer 2.1 dieses Vertrags aufgeführte Unterlagen werden nicht Inhalt des Vertrags.

2.3 Die in Ziffer 2.1 dieses Vertrags vorgesehene Reihenfolge der Vertragsbestandteile ist sogleich deren Rangfolge im Falle von Widersprüchen, Unstimmigkeiten und Unklarheiten in den Vertragsbestandteilen.

2.4 Der Auftragnehmer wird die Vertragsbestandteile mit der Sachkunde eines erfahrenen Unternehmers auf Widersprüche, Unstimmigkeiten und Unklarheiten durchsehen und den Auftraggeber für den Fall, dass Widersprüche oder sonstige Unstimmigkeiten und Unklarheiten vorliegen, vor der Ausführung der betroffenen Leistungen hierüber in Textform informieren. Etwaige Widersprüche oder sonstige Unstimmigkeiten und Unklarheiten in der Leistungsbeschreibung haben die Parteien möglichst umgehend nach der Information des Auftraggebers durch den Auftragnehmer einer Klärung zuzuführen und über die Art und den Umfang der tatsächlich geforderten Leistung zu entscheiden.

3. AUSFÜHRUNG DER LEISTUNG

3.1 Die Leistungen des Auftragnehmers haben den anerkannten Regeln der Technik/Baukunst zu entsprechen. Soweit durch den Auftraggeber nicht anders vorgegeben, hat der Auftragnehmer nur Baustoffe, Materialien, technische Einrichtungen und Ausführungsmethoden zu verwenden, welche den gültigen und anwendbaren Normen und Vorschriften entsprechen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Aufforderung die Herkunft und Beschaffenheit der von dem Auftragnehmer ausgewählten und verwendeten Baustoffe und Bauteile, deren Güteüberwachung und deren bautechnische Zulässigkeit nachzuweisen.

3.2 Die Leistungen des Auftragnehmers sind im Einvernehmen mit dem verantwortlichen Baubeauftragten des Auftraggebers termingerecht aufzunehmen und zügig abzuwickeln. Arbeiten verschiedene Unternehmen auf derselben Baustelle an unterschiedlichen Gewerken, so haben sie den Arbeitsablauf im gegenseitigen Benehmen so zu regeln, dass sie sich nicht behindern und die Vertragstermine eingehalten werden können. Der

Auftraggeber lehnt Forderungen ab, die sich aus einer mangelhaften Zusammenarbeit ergeben.

3.3 Als verantwortlicher ständiger Ansprechpartner für den Auftraggeber ist ein deutschsprachiger sachkundiger Bauleiter und zusätzlich ein Polier mit jeweils mindestens 5-jähriger einschlägiger Berufserfahrung einzusetzen (Mindestanforderung einschlägige Erfahrung). Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Namen des verantwortlichen Bauleiters sowie des Poliers benannt. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die benannte und eingesetzte Bauleitung für die Dauer des Vertrags zur Verfügung steht. Ein Wechsel des verantwortlichen Bauleiters und Poliers während der Bauausführung ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber wird die Zustimmung im begründeten Einzelfall (Arbeitsplatzwechsel, Krankheit oder sonstige Fehlzeiten) nicht versagen. Der Auftragnehmer ist im Austauschfall verpflichtet, eine Bauleitung mit mindestens demselben Erfahrungsniveau einzusetzen und dieses dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

3.4 Der Auftragnehmer hat für die ordnungsgemäße Sicherung der Baustelle und deren Unterhaltung, insbesondere im Bereich von Straßen und Wegen, zu sorgen. Die entstehenden Kosten sind in den Einheitspreis der entsprechenden Positionen enthalten.

3.5 Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten in Verbindung mit dem Auftraggeber die Baustelle zu begehen und die vorhandenen Verhältnisse festzustellen.

3.6 Vor Aufnahme der Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum hat der Auftragnehmer in eigener Zuständigkeit die Genehmigung der Verkehrsämter einzuholen und die geforderten Auflagen und Anordnungen zu erfüllen. Diese sind rechtzeitig vor Baubeginn dem Auftraggeber zur Einsichtnahme vorzulegen. Die hierfür anfallenden Genehmigungsgebühren gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Als Nachweis werden nur Originalbelege anerkannt.

3.7 Vom Auftraggeber beigestellte Baustoffe hat der Auftragnehmer gegen Diebstahl und andere Schäden zu schützen. Bewachung und Verwahrung der gelagerten Materialien, der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, usw. auch während der Arbeitsruhe ist Sache des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich die Gegenstände auf seinem Grundstück befinden.

3.8 Die Lage von bestehenden unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Baustellenbereich hat der Auftragnehmer bei den zuständigen Stellen selbst einzuholen. Er haftet für alle Schäden an diesen Einrichtungen, soweit sie von ihm verursacht wurden. Die Eintragungen in den vom Auftraggeber bereitgestellten Planunterlagen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Tiefbauobjekte. Wegen evtl. inzwischen erfolgter Änderungen bzw. Neuverlegungen ist der Auftragnehmer

verpflichtet, vor Beginn der Bauarbeiten die zuständigen Stellen zu verständigen und Einweisungen zu verlangen.

3.9 Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist der Schutz der Bevölkerung zu beachten. Erhebliche Belästigungen, Benachteiligungen und Straßenverschmutzungen durch den Baustellenbetrieb sind zu vermeiden. Die hierfür entstehenden Kosten sind in den Einheitspreisen zu kalkulieren und es erfolgt keine separate Vergütung.

3.10 Bei Unterbrechung des Arbeitsablaufes (z. B. schlechte Witterungsverhältnisse, etc.) hat der Auftragnehmer für die Sicherheit im gesamten Baustellenbereich zu sorgen. Die vom Auftragnehmer ausgeführten Leistungen sowie die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände sind bis zur Abnahme vor sämtlichen Witterungsschäden und Grundwasser zu schützen. Die hierfür entstehenden Kosten sind in den Einheitspreisen zu kalkulieren und es erfolgt keine separate Vergütung.

3.11 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautageberichte zu führen und dem Auftraggeber, soweit dieser nicht mit längeren Zeitabschnitten einverstanden ist, wöchentlich eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautageberichte müssen mindestens die Angaben wie in den allgemeinen Projektanforderungen (APA) festgelegt enthalten.

3.12 Auskünfte an Dritte (z. B. Passanten, Anlieger, Presse, Behörden und Sonstige) über den zeitlichen oder technischen Ablauf der Baustelle, über betriebliche Dispositionen, ausführungstechnische Einzelheiten und anderes erteilt alleine der Auftraggeber. Jeder Fragesteller ist an diesen zu verweisen.

3.13 Führungen durch den Auftragnehmer im Bereich der Baustelle dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

3.14 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

3.15 Der Auftragnehmer hat die Leistungen nach den vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmten Plänen und Unterlagen auszuführen.

3.16 Der Auftragnehmer hat die ihm für die Ausführung der Leistungen übergebenen Pläne und Unterlagen, auch die der Fachingenieure, auf ihre technische Richtigkeit und Vollständigkeit durchzusehen und eventuell festgestellte Unstimmigkeiten dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen.

3.17 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EstG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.18 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung der Leistungen die für die Arbeitsverhältnisse der eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt auch bei Einsatz von Nachunternehmern.

3.19 Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung der Arbeiten und zur Sicherung der Baustelle alle Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten sowie alle nach den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen für die Dauer der Leistungserbringung unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenen Schäden.

3.20 Die Objekt- /Bauüberwachung obliegt dem beauftragten Architektur-/Fachplanungsbüro. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination wird von einem beauftragten Ingenieurbüro wahrgenommen.

4. VERTRAGSTERMINE UND AUSFÜHRUNGSFRISTEN

4.1 Die Ausführungstermine gelten gemäß der Auftragsbekanntmachung sowie dem Rahmenterminplan(**Anlage .**)

4.2 Der Auftragnehmer hat die Arbeiten in einem Zuge und ohne zeitliche Verzögerung entsprechend dem zum Vertragsterminplan werdenden Ausführungsterminplan des AN durchzuführen.

4.3 Sind in den Ausschreibungsunterlagen keine expliziten Ausführungstermine genannt, so verfahren die Parteien nach § 5 Abs. 2 VOB/B. Im Terminplan enthaltene Termine werden in diesem Fall ab dem angezeigten Baubeginn entsprechend fortgeschrieben.

4.4 Der Auftragnehmer hat die gesamten vertraglich geschuldeten Leistungen gem. Auftragsbekanntmachung fertig zu stellen. Die Fertigstellung wird definiert mit Arbeiten komplett abgeschlossen und Baustelle geräumt.

4.5 Ferner vereinbaren die Parteien verbindliche Zwischentermine gem. Auftragsbekanntmachung.

4.6 Die Termine gem. Auftragsbekanntmachung, die Termine des Rahmenterminplans und die im Vertragsterminplan vorgesehenen Termine sind verbindliche Vertragstermine und gelten ebenso als Vertragsfristen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B wie die zwischen den Parteien – ggf. nachträglich – individuell zumindest in Textform vereinbarten Fristen und Termine.

4.7 Fortgeschriebene oder neu vereinbarte Termine gelten ebenfalls als Vertragstermine. Der Auftragnehmer ist zum Zwecke der Dokumentation verpflichtet, bei Störungen oder Behinderungen auf Verlangen des Auftraggebers die fortgeschriebenen oder neuen Vertragstermine in gesetzlicher Schriftform zu bestätigen.

4.8 Verlängerungen der Ausführungsfristen, z. B. infolge von Witterungseinflüssen, begründen keine Ansprüche auf zusätzliche Vergütung. Schadenersatzansprüche nach § 6 Nr. 6 VOB/B bleiben unberührt.

4.9 Der Auftragnehmer gerät bei schuldhafter Fristüberschreitung ohne weiteres, auch ohne besondere Mahnung, in Verzug.

5. VERTRAGSSTRAFEN

5.1 ☐ Es wird eine Vertragsstrafe nach Maßgabe der folgenden Ziffern 5.2 bis 5.7 vereinbart.

5.2 Überschreitet der Auftragnehmer den vereinbarten Fertigstellungstermin gemäß Ziffer 4.4, hat der Auftragnehmer für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 Prozent der Gesamtabrechnungssumme (netto) der Schlussrechnung an den Auftraggeber zu zahlen. Die nach dieser Ziffer 5.2 zu zahlende Vertragsstrafe ist auf einen Maximalbetrag in Höhe von 5 Prozent der Gesamtabrechnungssumme (netto) der Schlussrechnung begrenzt.

5.3 Überschreitet der Auftragnehmer einen oder mehrere Zwischentermine gemäß Ziffer 4.5 den vereinbarten Fertigstellungstermin, hat der Auftragnehmer für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 Prozent der Nettoabrechnungssumme, die auf den Leistungsanteil entfällt, der zur jeweiligen Zwischenfrist geschuldet ist, höchstens jedoch 5 Prozent der Nettoabrechnungssumme, die auf den Leistungsanteil entfällt, der zur jeweiligen Zwischenfrist geschuldet ist, an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf vorangehende Zwischentermine verwirkte Vertragstrafen werden bei der schuldhaften Überschreitung auch der nachfolgenden Zwischentermine oder des Fertigstellungstermins berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen ausgeschlossen ist.

5.4 Der Auftragnehmer verwirkt keine Vertragsstrafe nach Ziffer 5.2 und Ziffer 5.3, wenn er den jeweiligen Verzug nicht zu vertreten hat.

5.5 Der Auftraggeber kann sich Vertragsstrafenansprüche bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung vorbehalten.

5.6 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bleiben unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet. § 6 Abs. 6 VOB/B wird ausgeschlossen.

5.7 Werden die verbindlichen Vertragstermine infolge von unverschuldeten Behinderungen des Auftragnehmers verlängert oder zwischen den Parteien neu festgelegt, so gelten die vorstehenden Vertragsstrafenregelungen gleichermaßen für die sich daraus ergebenden verlängerten oder neu festgelegten Termine. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen hierdurch jedoch nicht. Durch die Vereinbarung neuer Termine erkennt der Auftraggeber darüber hinaus nicht an, dass er den bisherigen Verzug zu vertreten hat. In der Vereinbarung neuer Termine ist grundsätzlich keine Anordnung zur Bauzeit zu sehen.

6. VERGÜTUNG

6.1 Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen (netto) gemäß Leistungsverzeichnis (**Anlage A14-A15**) und den tatsächlich ausgeführten und durch Aufmaß belegten Leistungen berechnet (Einheitspreisvertrag).

Die maximale Auftragssumme ergibt sich aus dem angenommenen und bezuschlagten Angebot (**Anlage A14-A15**).

6.2 Der endgültige Gesamtpreis ergibt sich aus der Multiplikation der vom Auftragnehmer tatsächlich ausgeführten, durch gemeinsames Aufmaß nachgewiesenen Massen/Mengen mit dem jeweiligen Einheitspreis gemäß aufgeführtem Leistungsverzeichnis (**Anlage A14-A15**).

6.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsschluss die Urkalkulation, die dem angenommenen und bezuschlagten Angebot (**Anlage A14-A15**) zugrunde liegt, in schriftlicher Form oder einem gängigen elektronischen Format zu übergeben. Die Urkalkulation hat sämtliche Kalkulationsansätze, Mengen, Preise, Zuschläge und Berechnungen prüfbar auszuweisen, die der Preisermittlung zugrunde liegen.

6.4 Die Einheitspreise sind – außer, wenn für einzelne Stoffe eine Preisgleitung vereinbart ist – Festpreise und bleiben für die gesamte Vertragsdauer verbindlich. § 2 Abs. 3 VOB/B und § 313 BGB bleiben unberührt.

6.5 Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers werden für die Stoffe, für die eine Stoffpreisgleitklausel nach dem VHB Formblatt 225 vereinbart ist, gemäß der Stoffpreisgleitklausel berücksichtigt.

Für Minderaufwendungen gilt Ziffer 3.6 der Stoffpreisgleitklausel nach dem VHB Formblatt 225 mit der Maßgabe, dass der Auftragnehmer dann berechtigt sein soll, die tatsächlichen

Kosten in Abrechnung zu bringen, wenn er für die konkreten Minderaufwendungen nachweist, dass seine tatsächlichen Kosten höher sind als der nach der Stoffpreisgleitklausel ermittelte Vergütungsanspruch.

6.6 Der mit der Angebotsabgabe gewährte Nachlass gilt auch für die Vergütung von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen nach Ziffer 10.

6.7 Die vereinbarten Preise beinhalten auch die Kosten der zur vereinbarten Leistung gehörenden Nebenleistungen laut VOB/C, Baustoffe, Bauhilfsstoffe und Lohnnebenkosten. Eine besondere Vergütung dafür erfolgt nur, wenn dies in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich vorgesehen ist.

6.8 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb einer Frist von 6 Kalendertagen die ausgefüllten VHB Formblätter 221 oder 222 und 223 für alle Positionen des Leistungsverzeichnisses vorzulegen.

6.9 Die Ziffern 6.6 und 6.8 gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

6.10 Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit (Mehr-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit) werden nicht gesondert vergütet, mit Ausnahme ausdrücklich für diese Zeiten angeordneter Stundenlohnarbeiten.

7. STUNDENLOHNARBEITEN

7.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vom Auftragnehmer angemeldet und (kumulativ) vom Auftraggeber vor Ausführung ausdrücklich schriftlich beauftragt worden sind.

7.2 Bei Stundenlohnarbeiten sind vom Auftragnehmer täglich Stundenlohnberichte über die getätigte Leistung zur Bestätigung beim Auftraggeber einzureichen.

7.3 Die Stundenlohnberichte müssen mindestens die in den allgemeinen Projektanforderungen (APA)enthaltenen Angaben ausweisen.

7.4 Die Unterschrift unter Stundenlohnberichte gilt nicht als Anerkenntnis.

7.5 Für Stundenlohnarbeiten, welche im Zusammenhang mit Leistungen nach Leistungsvertrag ausgeführt werden, können Aufsichtsstunden nur vergütet werden, wenn die Beaufsichtigung durch eine eigene Aufsichtsperson erfolgt, die mit der Beaufsichtigung von Leistungen nach Leistungsvertrag nicht beschäftigt ist. Der Aufsichtsführende darf selbst nicht unmittelbar mit Hand anlegen.

7.6 Für die Beaufsichtigung selbständiger Stundenlohnarbeiten gemäß Stundenlohnvertrag gelten § 15 VOB/B und vorstehende Bestimmungen sinngemäß.

7.7 Stillstandstunden für Wartung und Pflege der eingesetzten Maschinen und Baugeräte sowie Betriebsstoffe und Pflegemittel werden nicht gesondert vergütet.

8. ABRECHNUNG

8.1 Alle Rechnungen (mit Aufmaß-Urkunde, Tabellen, Schreiben, Nachweisen, D11-Dateien etc. – ohne Papierpläne) sind beim Auftraggeber an die angegebene zentrale Rechnungs-E-Mail-Adresse zu senden bzw. einzureichen. Siehe hierzu auch den Auszug aus dem Projekthandbuch – Teil 10 Abrechnungsverfahren. Papierprüfpläne/Skizzen sind in einem gemeinsamen Aufmaß mit der Bauleitung/Objektüberwachung zu erstellen und dort zweifach einzureichen. Abschlagsrechnungen sind mindestens in Abständen von vier Wochen einzureichen.

8.2 Werden mehrere Rechnungen eingereicht, so sind sie nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen, die Abschlagszahlungen sind fortlaufend zu nummerieren.

8.3 In allen Rechnungen erhalten die Bezeichnungen der Teilleistungen die Nummern der Ordnungszahlen (Positionen) der Leistungsbeschreibung. Die Bezeichnungen dürfen abgekürzt wiedergegeben werden, wenn die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.

8.4 Aus den Abrechnungszeichnungen oder anderen Abrechnungsunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Diese Unterlagen sind dem Auftraggeber in elektronischer Form zu übergeben.

8.5 Unterlässt der Auftragnehmer den rechtzeitigen Antrag auf gemeinsame Feststellung von Leistungen, deren Aufmaß später nicht mehr oder nur schwer möglich ist oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an der Aufmessung, so gelten die Feststellungen des Auftraggebers als endgültig, wenn nicht der Auftragnehmer ihre Unrichtigkeit nachweist.

8.6 Ist der Nachweis eingebauter Materialien durch Gewichts- oder Liefernachweis zu führen, so sind Liefer- und Wiegescheine bei Lieferung unverzüglich dem Auftraggeber elektronisch zu übergeben. Die Eintragung auf den Scheinen muss dabei der Art, Menge und Güte der gelieferten Materialien entsprechen.

8.7 Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma und Geldbeträge auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

8.8 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe (Bauabzugsteuer) eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b Einkommenssteuergesetz (EStG) im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Liegt eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG bei Fälligkeit von Forderungen aus Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung nicht vor, hat der Auftraggeber 15 Prozent der jeweils fälligen Zahlung gemäß §§ 48 ff. EStG als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der Auftragnehmer als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.

9. ZAHLUNGSERMITTLUNG

9.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

9.2 Die Abschlagsrechnungen sind kumuliert einzureichen. In jeder Abschlagsrechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen einzeln und in laufender Nummernfolge anzugeben. Dabei sind alle Positionen, deren Leistungen abgeschlossen sind, bereits schlussrechnungsfähig zu belegen. Die Anträge auf Abschlagszahlung sind mit den Vertragspreisen und der jeweils gültigen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) einzureichen.

9.3 Die Prüffrist für Schlussrechnungen von 2 Monaten (§ 16 Abs. 3 VOB/B) beginnt erst dann, wenn sämtliche zur Abrechnung benötigte Unterlagen beigebracht worden sind. Müssen Abrechnungsunterlagen zur Vervollständigung oder Änderung zurückgegeben werden, läuft die Frist erst ab erneuter Vorlage der Unterlagen.

9.4 Die erhaltenen Abschlagszahlungen sind vom Rechnungssteller bei der Schlussrechnung abzuziehen.

9.5 Sollte die Rechnungsprüfung ergeben, dass eine Überzahlung erfolgt ist, so verpflichtet sich der Auftragnehmer zu deren Rückzahlung. Er kann sich nicht auf einen Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen. § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B bleibt unberührt. Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

9.6 Die Mehrwertsteuer wird nach den gesetzlichen Bestimmungen fällig. Bei Auftragnehmern, die im Ausland ansässig sind, wird die Mehrwertsteuer direkt durch den Auftraggeber an das zuständige deutsche Finanzamt abgeführt (UStDV 1991, §§ 51 ff), d. h. alle Auszahlungen erfolgen netto.

10. LEISTUNGSÄNDERUNGEN UND ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Für das Verhältnis und die Ausgestaltung der Anordnungsrechte nach § 650b BGB und § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B gilt Folgendes:

10.1 Zu § 650b BGB:

Für Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen sowie das diesbezügliche Anordnungsrecht des Auftraggebers gilt § 650b BGB mit den nachfolgenden Modifikationen:

a) Wenn nach § 650b Abs. 1 BGB ein Angebot über zu leistende Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber dieses unverzüglich nach Erhalt des Änderungsbegehrens des Auftraggebers bzw. des Bekanntwerdens des zusätzlichen Aufwands in Textform vorzulegen. Ist der Auftragnehmer in diesen Fällen nicht in der Lage, ein Angebot innerhalb der vorstehenden Frist zu erstellen, hat er dies unverzüglich anzuzeigen; es gilt dann stattdessen eine angemessene Frist.

b) Der Preis für die geänderte oder zusätzliche Leistung ist unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten auf Basis der Auftragskalkulation des Auftragnehmers zu ermitteln. Dabei sind auch gewährte Nachlässe zu berücksichtigen. Das Angebot muss nachvollziehbar und prüfbar sein und insbesondere eine nachvollziehbare Leistungsbeschreibung mit Einzelpreisen und Mengen enthalten. Die Kosten der Angebotserstellung trägt der Auftragnehmer. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers nicht annimmt oder von der Leistungsänderung ganz oder teilweise Abstand nimmt.

c) Aus dem Angebot des Auftragnehmers muss sich ergeben, zu welcher Kostenerhöhung oder -ersparnis die Änderungswünsche des Auftraggebers führen und welche Auswirkungen sie auf den Terminplan haben werden.

d) Drohen dem Auftraggeber ohne eine unverzügliche Ausführung einer Änderungsanordnung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist (§ 650b Abs. 1 Nr. 2 BGB), schwerwiegende Nachteile (Gefahr in Verzug), ist der Auftraggeber berechtigt, die Änderung vor Ablauf der in § 650b Abs. 2 BGB genannten Frist anzuordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die angeordnete Änderung auszuführen.

e) Eine Einigung der Parteien nach § 650b Abs. 2 BGB bedarf der Textform.

f) Sofern der Auftragnehmer durch Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen bedingte Verzögerungen der Ausführungsfristen und -termine nicht

spätestens bei Vorlage seines Nachtragsangebotes dem Grunde nach mitteilt, so ist eine Verlängerung der Vertragsfristen aufgrund der Leistungsänderung oder der zusätzlichen Leistung ausgeschlossen, es sei denn, die Notwendigkeit der Verlängerung ist offenkundig. Die Auswirkungen auf die Ausführungsfristen und -termine sind vom Auftragnehmer so genau wie möglich zu prognostizieren; Pauschalhinweise genügen nicht.

10.2 Zu § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B:

Die Parteien stellen klar, dass dem Auftraggeber neben den Rechten nach Ziffer 10.1 auch die Rechte nach § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B in Verbindung mit § 2 Abs. 5, 6 und 7 VOB/B zustehen.

Bei der Anordnung stellt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer klar, ob diese auf Grundlage von Ziffer 10.1 i.V.m. den jeweiligen Bestimmungen des BGB oder auf Grundlage von Ziffer 10.2 i.V.m. den jeweiligen Bestimmungen der VOB/B erfolgt. Soweit eine Angabe des Auftraggebers nicht erfolgt, handelt es sich um eine Anordnung nach Ziffer 10.2 i.V.m. der VOB/B.

Für diese gilt ergänzend:

a) Das Anordnungsrecht nach § 1 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B umfasst auch Änderungen der Bauumstände, der Bauzeit, der Ausführungsfristen und des Bauablaufs, es sei denn eine solche Anordnung stellt einen unangemessenen Eingriff in die betriebliche Disposition des Auftragnehmers dar und ist ihm nicht zumutbar.

b) Der Auftragnehmer ist im Falle von vergütungsrelevanten Anordnungen oder Leistungsänderungen verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich Mehrkosten anzumelden und möglichst vor Ausführung der Leistung – ein Nachtragsangebot vorzulegen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Darstellung, inwieweit die auszuführende Leistung von der ursprünglich bzw. zuletzt vereinbarten Leistung abweicht bzw. es sich um eine zusätzliche Leistung handelt.

- Bezeichnung der erfolgten Anordnung/Begründung der Erforderlichkeit der geänderten oder zusätzlichen Leistung.

- Angabe der Auswirkungen der geänderten/zusätzlichen Leistung auf den Bauablauf sowie sonstige Auswirkungen der Leistungsänderung bzw. -anordnung. Durch die geänderten/zusätzlichen Leistungen gegebenenfalls

erforderliche bautechnische Änderungen im Bauablauf sind anhand des aktuellen Bauzeitenplanes auszuweisen und zu erläutern. Es liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers, die Mehrkosten nachzuweisen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber seine Auftragskalkulation (Urkalkulation auf den Auftragsfall) zu übergeben.

10.3 Für die Vergütung von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen vereinbaren die Parteien, einen Generalunternehmerzuschlag von [**0**] % bis [**0**] %. Der Generalunternehmerzuschlag deckt sämtliche Kosten für die Koordinierung der Nachunternehmer und Lieferanten des Auftragnehmers sowie sämtliche weiteren Zuschläge (wie etwa für Wagnis und Gewinn) ab. Bei der Beauftragung von Leistungsänderungen und/oder zusätzlichen Leistungen wird der im Einzelfall angemessene Generalunternehmerzuschlag innerhalb dieses Rahmens unter Berücksichtigung des konkret erforderlichen zusätzlichen Aufwands des Auftragnehmers ermittelt und zwischen den Parteien einvernehmlich festgelegt. Ein Anspruch auf feste oder vorab definierte Generalunternehmerzuschläge auf Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen besteht nicht. Der zusätzliche Aufwand im Zusammenhang mit der Ausführung von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen ist durch den Auftragnehmer vollständig und prüfbar nachzuweisen.

11. PERSONAL DES AUFTRAGNEHMERS

11.1 Der Auftragnehmer hat nur Personal einzusetzen, dass entsprechend den zu erbringenden Leistungen qualifiziert ist. Entsprechende Qualifikationen sind auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

11.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), das Mindestlohngesetz (MiLoG) und vor allem sämtliche Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts (u. a. SGB III, SGB IV) zu beachten und insbesondere alle Steuern und Sozialversicherungsabgaben jederzeit vollumfänglich, rechtzeitig und ordnungsgemäß abzuführen.

11.3 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen zur Leistungserbringung eingesetzten Personen jederzeit die gesetzlichen Vorgaben zum Nachweis der gültigen Arbeitserlaubnis und der Anmeldung bei den Sozialversicherungsträgern einhalten.

11.4 Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers unverzüglich, jedoch spätestens nach Ablauf von fünf Werktagen, verpflichtet, den Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der ordnungsgemäßen Abführung von Steuern und

Sozialversicherungsbeiträgen durch Vorlage geeigneter Nachweise unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, zu führen.

11.5 Im Falle der Verletzung der in den vorstehenden Ziffern 11.2 bis 11.4 genannten Pflichten stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte und von allen daraus resultierenden Schadenersatzansprüchen frei.

12. NACHUNTERNEHMER

12.1 Der Auftragnehmer kann vertraglich geschuldete Leistungen an qualifizierte, erfahrene und leistungsfähige Nachunternehmer vergeben. Dazu gehört auch, dass diese ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

12.2 Die Nachunternehmer müssen sich verpflichten, die in diesem Vertrag festgelegten Leistungsanforderungen und insbesondere die geltenden Fristen und Termine einzuhalten.

12.3 Der Einsatz von Nachunternehmern ist dem Auftragnehmer nur gestattet, sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers in Textform bekannt zu geben. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Qualifikation, Erfahrung und Leistungsfähigkeit des für den Einsatz vorgesehenen Nachunternehmers nachzuweisen. Gelingt der Nachweis nicht, so kann der Auftraggeber den Austausch des Nachunternehmers verlangen. Der Auftragnehmer kann aufgrund dieses erforderlichen Austauschs keine zusätzlichen Kosten oder Verlängerungen der Leistungszeit geltend machen.

12.4 Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner alleinigen Verpflichtung zur vollständigen Vertragserfüllung gegenüber dem Auftraggeber.

12.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, die sofortige Ablösung eines Nachunternehmers des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers eines anderen Nachunternehmers oder den sofortigen Abzug von Leiharbeitskräften zu verlangen, sofern und soweit,

a) der betroffene Nachunternehmer sich als nicht hinreichend fachkundig, leistungsfähig und erfahren erweist und hierdurch die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen gefährdet wird;

b) der betroffene Nachunternehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistung gegen ausländer-, arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften oder das Arbeitnehmerentsendegesetz verstößt;

c) oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Dem Auftragnehmer stehen in diesem Fall keine Ansprüche auf Schadensersatz, Verdienstausfall oder sonstige Zahlungen gegen den Auftraggeber zu.

12.6 Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten entsprechend auch bei einer weiteren Nachunternehmervergabe unterhalb der Ebene des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer wird in den Verträgen mit seinen Nachunternehmern entsprechende Rechte zugunsten des Auftraggebers sicherstellen und die Nachunternehmer zu einer Weitergabe für den Fall verpflichten, dass diese ihrerseits Nachunternehmer einschalten.

13. SICHERHEITEN

13.1 Es werden Sicherheitsleistungen nach den Ziffern 13.2 bis 13.6 vereinbart.

13.2 Vertragserfüllungssicherheit

a) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme (d.h. der auf Grundlage des Angebots des Auftragnehmers (**Anlage A14-A15**) ermittelten vorläufigen Auftragssumme netto zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe) zu leisten, sofern die Bruttoauftragssumme den Betrag von EUR 100.000,00 erreicht oder überschreitet. Die Sicherheit wird durch Einbehalt von den Abschlagsrechnungen des Auftragnehmers bis zur Höhe des Sicherheitsbetrags geleistet und ist durch Bürgschaft gemäß Ziffer 13.4 ablösbar. Andere Arten der Sicherheitsleistung – insbesondere die Hinterlegung von Geld – sind ausgeschlossen.

b) Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag bis einschließlich zum Zeitpunkt der Abnahme, inklusive geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen, sowie insbesondere auf die vollständige, mangelfreie, termingerechte und sonstige vertragsgemäße Ausführung und Erfüllung der Leistungen einschließlich Abrechnung, Vertragsstrafe, Mängelansprüche bis zur Abnahme einschließlich aus bei Abnahme festgestellter bzw. gerügten Mängel, Schadensersatz jeglicher Art und auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung umfasst dabei auch Ansprüche des Auftraggebers wegen Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Auftragnehmer gemäß §§ 241, 280 BGB sowie Regressansprüche des Auftraggebers im Falle einer vom Auftragnehmer verschuldeten Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Dritte.

c) Sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer durch die Ausübung einer Option, die Beauftragung von Eventualpositionen, die Beauftragung mit weiteren Stufen oder anderweitig mit weiteren Leistungen beauftragt oder die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen geändert werden und der Auftragnehmer Anspruch auf zusätzliche Vergütung hat, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber für diese nachträglichen Auftragserweiterungen und Leistungsänderungen jeweils eine gesonderte weitere Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme der jeweiligen Auftragserweiterung und/oder Leistungsänderung zu stellen. Bei Nichtvorlage einer weiteren Vertragserfüllungsbürgschaft ist der Auftragnehmer berechtigt für die jeweilige Auftragserweiterung und/oder Leistungsänderung einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5% brutto der jeweiligen Auftragserweiterung und/oder Leistungsänderung vorzunehmen. Die Regelungen unter Ziffern 13.2 a) Satz 2 und 13.2 b) gelten entsprechend.

13.3 Sicherheit für Mängelansprüche

a) Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Mängelhaftung dem Auftraggeber Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Gesamtabrechnungssumme (brutto, d.h. inkl. der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe) vor Abzügen wegen Umlagen, Gegenforderungen, etc. zu leisten, wenn der Schlussrechnungsbetrag den Betrag von brutto EUR 100.000,00 überschreitet. Die Sicherheit wird durch Einbehalt von der Schlussrechnung geleistet und ist durch Bürgschaft gemäß Ziffer 13.4 ablösbar. Andere Arten der Sicherheitsleistung – insbesondere die Hinterlegung von Geld – sind ausgeschlossen.

b) Sofern die offenen Vergütungsansprüche des Auftragnehmers gemäß der Schlussrechnung nicht ausreichen sollten, um die Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche nach Ziffer 13.3 a) durch Einbehalt zu stellen, ist der Auftraggeber berechtigt, einen entsprechenden Betrag aus dem Einbehalt für die Vertragserfüllungssicherheit einzubehalten. Ist zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Schlussrechnungsforderung kein Einbehalt für die Vertragserfüllungssicherheit in ausreichender Höhe mehr verfügbar (etwa weil die Vertragserfüllungssicherheit in Anspruch genommen wurde oder der Auftragnehmer den Einbehalt durch Stellung einer Bürgschaft abgelöst hat), hat der Auftragnehmer die Sicherheit für Mängelansprüche durch Bürgschaft gemäß Ziffer 13.4 zu stellen. Ist bereits vor Ausstellung der Schlussrechnung absehbar, dass die Schlussrechnungsforderung nicht ausreichen wird, damit die Sicherheit für Mängelansprüche durch Einbehalt von der Schlussrechnungsforderung geleistet werden kann, können die Parteien alternativ vereinbaren, dass der Auftraggeber einen zusätzlichen Einbehalt von Abschlagsrechnungen des Auftragnehmers vornehmen kann.

c) Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche des Auftraggebers nach Abnahme aus sämtlichen erbrachten Vertragsleistungen einschließlich aller mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche sowie auf Ansprüche des Auftraggebers aus der Abrechnung und auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen. Die Sicherheit für Mängelansprüche umfasst dabei auch Ansprüche des Auftraggebers wegen Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Auftragnehmer gemäß §§ 241, 280 BGB sowie Regressansprüche des Auftraggebers im Falle einer vom Auftragnehmer verschuldeten Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Dritte nach Abnahme.

13.4 Sicherheit durch Bürgschaft

Leistet der Auftragnehmer Sicherheit durch Bürgschaft, hat diese den folgenden Vorgaben zu entsprechen:

a) Die Bürgschaft muss von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut mit allgemeinem Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden.

b) Der Bürge muss gegenüber dem Auftraggeber eine selbstschuldnerische, unbedingte und unbefristete Bürgschaft nach deutschem materiellen Recht übernehmen.

c) Die Bürgschaft muss die Erklärung enthalten, dass auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) und das Recht auf Hinterlegung verzichtet wird.

d) Die Bürgschaft muss ferner die Erklärung enthalten, dass die Bürgenhaftung nicht allein deshalb ausgeschlossen wird, weil die Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers nicht entsprechend den vertraglichen Vorgaben erfolgt ist.

e) Die Bürgschaftserklärung muss mit dem weiteren Inhalt ausgestellt sein, dass die Bürgschaftsforderung nicht früher als die gesicherte Forderung verjährt, die Vorschriften der §§ 767 Abs. 1 Satz 3, 768 BGB unberührt bleiben und im Höchstfall die Frist des § 202 Abs. 2 BGB gilt.

f) Die Bürgschaft muss die Erklärung enthalten, dass für Verpflichtungen aus der Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand der Ort des Bauvorhabens oder nach Wahl des Auftraggebers auch dessen Sitz ist.

g) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Bürgschaftsmuster aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB), Formular 421 und 422, zu verwenden,

wobei Formular 421 ohne eine Erstreckung der Bürgschaft auf Mängelansprüche auszustellen ist.

13.5 Rückgabe von Sicherheiten

a) Für die Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit gilt § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B.

b) Es ist dem Auftraggeber zur Vermeidung einer Doppelbesicherung verwehrt, wegen derselben und gleich abgesicherten Ansprüche einerseits die Vertragserfüllungssicherheit nicht zurückzugeben und andererseits weitere ihm zustehende Einwendungen zu erheben, insbesondere die dem Auftragnehmer zustehende Vergütung insoweit nicht auszuzahlen (z. B. Mängeleinbehalt gem. § 641 Abs. 3 BGB) bzw. die Sicherheit für Mängelansprüche oder sonstige Sicherheiten (z. B. Vorauszahlungsbürgschaft) in Anspruch zu nehmen.

c) Eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche ist vom Auftraggeber nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche auf Verlangen des Auftragnehmers zurückzugeben. Soweit unterschiedliche Verjährungsfristen gelten, wird die Sicherheit jeweils in der Höhe der Nettoabrechnungssumme reduziert, die auf die Leistungen entfällt, für die die Verjährungsfristen abgelaufen sind.

d) Der Auftraggeber ist unabhängig davon jeweils berechtigt, einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückzuhalten, soweit zu dem vorgenannten Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind.

e) § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1 VOB/B wird ausgeschlossen.

13.6 Arbeitsgemeinschaften

Bei Arbeitsgemeinschaften werden von den einzelnen Partnern nur dann getrennte Bürgschaften anerkannt, wenn darauf ausdrücklich vermerkt ist, dass der Bürge für die gesamte Maßnahme haftet.

13.7 Macht der Auftragnehmer den Anspruch aus § 650e BGB geltend, kann der Auftraggeber – anstelle der Einräumung einer Sicherungshypothek oder Vormerkung – wahlweise auch Sicherheit durch Stellung einer Bankbürgschaft leisten. Eine etwa bereits zugunsten des Auftragnehmers eingetragene Vormerkung oder Sicherungshypothek kann der Auftraggeber jederzeit durch Bankbürgschaft ablösen. Für diese Bürgschaft gilt Ziffer 13.4entsprechend.

14. TECHNISCHE ZUSTANDSFESTSTELLUNG

Der Zustand von in sich abgeschlossenen Bauteilen ist auf Verlangen gemeinsam von Auftraggeber und Auftragnehmer festzustellen, wenn diese Teile durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden oder es sich um Bauteile mit besonderer optischer Bedeutung für das Bauvorhaben handelt.

15. ABNAHME

15.1 Alle Leistungen des Auftragnehmers bedürfen der förmlichen Abnahme im Sinne des § 12 Abs. 4 VOB/B seitens des Auftraggebers. Eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

15.2 Über die Abnahme wird nach gemeinsamer Begehung ein schriftliches Protokoll angefertigt, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Die Begleichung von Abschlagsrechnungen, die Freigabe von Leistungen sowie Inspektionen, Überprüfungen, Kommentare oder Genehmigungen durch den Auftraggeber stellen ebenso wie behördliche Abnahmen und technische Zustandsfeststellungen keine Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers dar.

15.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, werden sämtliche Leistungen des Auftragnehmers gleichzeitig abgenommen. Eine Abnahme von Teilleistungen erfolgt nicht.

15.4 Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers ab, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich zur Abnahme aufgefordert hat und die Leistungen vollständig, vertragsgerecht und im Wesentlichen mangelfrei erbracht worden sind. Zwischen dem Abnahmeverlangen und dem Abnahmetermin müssen mindestens 14 Kalendertage liegen.

15.5 Voraussetzung für die Abnahme ist der vollständige Zugang sämtlicher Unterlagen, die in der Dokumentationsrichtlinie für die Abnahme gefordert werden, 4 Wochen vor dem Termin zur Abnahme. Soweit der Auftragnehmer weitere Unterlagen an den Auftraggeber zu übergeben hat, sind diese spätestens vier Wochen nach Abnahme zu übergeben.

15.6 Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, welche die Funktion des Werkes nicht beeinträchtigen, kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Mängelbeseitigung erfolgen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer für die Beseitigung der bei Abnahme festgestellten Mängel und ausstehenden Restarbeiten eine angemessene Frist zu setzen. Erachtet der Auftragnehmer eine gesetzte Frist für nicht angemessen, hat der Auftragnehmer das dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der seines Erachtens nach erforderlichen Zeitspanne mitzuteilen. Erfolgt eine solche

Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, kann sich der Auftragnehmer später nicht mehr auf die (vermeintliche) Unangemessenheit der gesetzten Frist berufen. Beseitigt der Auftragnehmer die bei der Abnahme festgestellten Mängel und ausstehenden Restarbeiten nicht innerhalb der gesetzten Fristen, ist der Auftraggeber berechtigt, diese auf Kosten des Auftragnehmers von einem Ersatzunternehmer ausführen zu lassen; das gilt jedoch nicht, soweit der Auftragnehmer das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Auch die Mängelbeseitigung ist nach dieser Ziffer 15 abzunehmen.

16. MÄNGELANSPRÜCHE, HAFTUNG UND GEFAHRTRAGUNG

16.1 Die Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften der VOB/B.

16.2 Abweichend von § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die Leistungen des Auftragnehmers grundsätzlich 5 Jahre, soweit zwischen den Parteien nichts Anderes vereinbart ist. § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B bleibt unberührt.

16.3 Sollte der Auftragnehmer mit einem Nachunternehmer längere Verjährungsfristen vereinbaren als die unter Ziffer 16.2 genannten, macht der Auftragnehmer hiermit dem Auftraggeber das unwiderrufliche und unbefristete Angebot auf Abtretung der ihm nach Ablauf der Verjährungszeit zustehenden weitergehenden Ansprüche gegen den Nachunternehmer.

16.4 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle festgestellten Schäden an Bauwerken, Kabeln und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen unverzüglich anzuzeigen.

16.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mängel während der Bauzeit sofort nach Kenntnisnahme, spätestens nach Aufforderung durch den Auftraggeber unverzüglich zu beseitigen.

16.6 Werden während der Gewährleistungszeit Mängel festgestellt, sind diese durch den Auftragnehmer umgehend zu beseitigen. Nach der Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für die betroffenen Leistungen mit einer Verjährungsfrist von 2 Jahren erneut zu laufen, beginnend ab der Abnahme der Mängelbeseitigung. Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen endet jedoch nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.

16.7 Prüfungskosten hat der Auftragnehmer zu tragen, wenn eine Überprüfung ergibt, dass Baustoffe, Lieferungen oder Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht wurden. Die Stoffe zur Durchführung solcher Prüfungen hat der Auftragnehmer kostenlos zu überlassen.

16.8 Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen in voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden Schäden.

16.9 Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um eine Arbeitsgemeinschaft, so haften die beteiligten Personen gesamtschuldnerisch. Die gesamtschuldnerische Haftung besteht auch nach einer Auflösung der Arbeitsgemeinschaft fort.

16.10 Werden vom Auftragnehmer Nachunternehmer eingeschaltet, so haftet nach wie vor der Auftragnehmer.

16.11 Der Auftragnehmer übernimmt die volle Haftung für alle von und im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags verursachten materiellen und immateriellen Schäden Dritter.

16.12 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter voll freizuhalten, die gegen diesen wegen einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers, aus welchem Rechtsgrund auch immer (ausgenommen aus besonderer vertraglicher Zusicherung), geltend gemacht werden.

16.13 Die Gefahrtragung richtet sich ausschließlich nach § 644 BGB.

17. AUFBEWAHRUNG UND RÜCKGABE VON UNTERLAGEN

17.1 Geschäfts- und Betriebsunterlagen (nachfolgend gemeinsam „**Unterlagen**“ genannt) sowie Informationen aller Art, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer darf die Unterlagen und Informationen nur für vertragliche Zwecke verwenden und diese auch nach Erfüllung des Vertrages nicht für eigene Zwecke verwenden oder Dritten anbieten oder zugänglich machen. Nach Erfüllung des Vertrages dürfen die Unterlagen und Informationen vom Auftragnehmer auch nicht vervielfältigt werden.

17.2 Der Auftragnehmer hat die Unterlagen während der Dauer des Vertrags auf Anforderung des Auftraggebers, nach Beendigung des Vertrags unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben. Dem Auftragnehmer steht an den Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

18. VERSICHERUNG

18.1 Der Auftraggeber hat für das Bauvorhaben folgende Versicherung(en) abgeschlossen:

☐ Kombi-Bau-Versicherung. Diese umfasst eine Bauleistungs- und Montageversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung, bestehend aus

Bauherrenhaftpflichtversicherung, Betriebshaftpflichtversicherung, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung sowie einer Planungshaftpflichtversicherung.

☒ Feuerrohbauversicherung.

☒ Bauleistungsversicherung.

☐ keine Versicherung.

18.2 ☐ Die Versicherungsbestätigung / Merkblatt zur Versicherung Bau Projekt Premium ist diesem Vertrag als **Anlage •** beigefügt.

18.3 Eine Kostenbeteiligung an der Prämie durch den Auftragnehmer erfolgt nicht.

19. KÜNDIGUNG

19.1 Für die Kündigung dieses Vertrages gelten die einschlägigen Bestimmungen der VOB/B und des Werkvertragsrechts des BGB. Der Auftraggeber ist zur Kündigung des Vertrags nach § 648 BGB berechtigt. Beide Parteien sind zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund nach § 648a BGB berechtigt.

19.2 Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen, wenn

a) das Bauvorhaben oder Teile davon nicht realisiert (insbesondere aufgegeben) werden,

b) dem Auftraggeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen nach Vertragsabschluss eingetretener, vom Auftraggeber nicht zu vertretender Umstände, nicht mehr zugemutet werden kann,

c) der Auftragnehmer es unterlässt, einer bindenden Weisung des Auftraggebers nachzukommen,

d) der Auftragnehmer nachhaltig die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen vernachlässigt, oder

e) der Auftragnehmer einen verbindlichen Vertragstermin nicht eingehalten hat.

In den Fällen der Buchstaben c) bis e) ist eine Kündigung nur zulässig, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer zuvor erfolglos zumindest in Textform eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt bzw. abgemahnt hat.

19.3 Eine Teilkündigung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B kann sich auch auf einen abgrenzbaren Teil der Leistungen beziehen.

19.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach erfolgter Kündigung die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Projektunterlagen unverzüglich und übersichtlich geordnet an den Auftraggeber herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

20. WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN / ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL

20.1 Der Auftraggeber ist unbeschadet sonstiger Rechte zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn der Auftragnehmer

a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt;

b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt;

c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die vom Auftragnehmer beauftragt oder für ihn tätig sind. Das Verhalten einer Person ist dem Auftragnehmer zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens des Auftragnehmers Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

20.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gemäß Ziffer 20.1 a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Nettoauftragssumme verpflichtet. Eine Pflicht zum Schadensersatz besteht nicht, soweit der Auftragnehmer einen geringeren Schaden nachweist. Darüber hinaus bleibt es dem Auftraggeber gestattet, einen höheren Schaden nachzuweisen. Weitere Ansprüche

des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Regelung dieser Ziffer 20.2 gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

20.3 Bei nachgewiesenen Handlungen gemäß Ziffer 20.1 b) oder c) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 v.H. der Nettoauftragssumme an den Auftraggeber verpflichtet.

20.4 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

21. ABTRETUNG, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

21.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die ihm aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig zugunsten von Partnern einer Arbeitsgemeinschaft (nicht Nachunternehmer) auf Antrag durch die Arbeitsgemeinschaft und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber.

21.2 Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind.

22. SPRACHE, STREITIGKEITEN/GERICHTSSTAND/ERFÜLLUNGSORT

22.1 Die Projektsprache ist Deutsch. Sämtliche Korrespondenz sowie beizubringende Unterlagen wie z.B. Protokolle, Pläne, Gutachten, Qualitätsbescheinigungen, Zertifikate etc. sind in deutscher Sprache vorzulegen. Das für die Korrespondenz mit dem Auftraggeber eingesetzte Personal, die Projektleitung und die Ansprechpartner des Auftragnehmers müssen die deutsche Sprache verhandlungssicher in Wort und Schrift beherrschen. Bei Auslegung des Vertrages bzw. der Vertragsbestandteile ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich.

22.2 Erfüllungsort ist der Belegenheitsort des Bauvorhabens in Regensburg.

22.3 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Regensburg vereinbart.

22.4 Bei Streitigkeiten dürfen die Vertragsparteien ihre vertraglichen Leistungen weder ganz noch teilweise einstellen, es sei denn, einer Partei steht ein gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht zu.

23. ANWENDBARES RECHT

Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht bzw. das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

24. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

24.1 Dieser Vertrag samt seinen Anlagen gibt sämtliche Abreden der Parteien vollständig wieder; Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit aus Beweisgründen der Schriftform in deutscher Sprache. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

24.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder lückenhaft sein (werden), wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags und die Wirksamkeit des Vertrags insgesamt nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder lückenhafte Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.